Crim.
464
c

80ss. at. II, 92

Crim. 464 c

111/65

D. Carl Friedrich Bahrds rechtliche Vertheidigung.

Das einzige zu Beleuchtung seiner neusten Schicksale avthentisch bekannte Aktenstück.

Regensburg 1790.

B. S. B.
MÜNCHEN

07/92/520

„Wegen der in einem unehrerbie-
„tigen und spöttischen Tone abge-
„faßten Bemerkungen über das Re-
„ligionsedikt vom 9. Jul. 1788" wie sich das Urtheil selbst ausdrückt, wurde D. Heinrich Würzer aus Hamburg vom königl. preussischen Kammergericht zu Berlin zu einer sechswöchentlichen Gefängnisstrafe verurtheilt, „worauf ihm iedoch der
„bisher erlittene Arrest in Abzug zu
„bringen erkannt wurde."

Würzer wurde also sogleich entlassen.

Die Erkenntnis des Kammergerichts nebst Geschichterzählung und Grün-

Gründen ist zu Berlin selbst in den Kleinischen Annalen der Gesezgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den preussischen Staaten (IV. Band 1789. S. 135 — 158.) öffentlich gedruckt worden.

Durch eine Kabinetsordre vom 2. Apr. 1789. wurde D. Carl Friedrich Bahrd zu Halle gefänglich eingezogen.

„Weil er nicht aufhöre, allerlei ungebührliche Schriften gegen das Christenthum und vornehmlich unanständige Sachen gegen das Religionsedikt drucken zu lassen, dabei aber geheime und höchstverdächtige Korrespondenz führen solle.“

Seit dem 5. Nov. sitzt Bahrd auf der Citadelle zu Magdeburg. Seine Strafe ist einjähriger Festungsarrest.

Aber

Aber sein Verbrechen? davon weis bis izt das Publikum, — und welch ein Publikum hat nicht Bahrd? — noch kein Wort mit Gewisheit. Dunkelheit ist die Mutter des Verdachts.

Leset, Freunde der Aufklärung! das einzige Aktenstück, ausser welchem von dieser Sache das Publikum wahrscheinlich keines hoffen darf, und sehet, ob euer Verdacht zu sorgsame Täuschung war. Zwar, was sollte wohl merkwürdiger seyn, die Justizsache eines Würzers oder eines Bahrds? Aber das Berlinische Kammergerichtsurtheil würde uns ohne die Geschichterzählung doch nichts nüzen. — —

Zum Glück ist eine rechtliche Defensionsschrift nach Friedrich des Einzigen bis izt noch durch einen Carmer festerhaltenen Justizverfassung so gut

Darstellung der Sache nach pro und contra, als die Anklage selbst nicht seyn würde.

So groß Bahrds Publikum ist, so habe ich doch bis izt nur Eine Stimme gehört, die nach ihm die Justiz öffentlich zu befragen, den Patriotismus hatte. (An D. Bahrds Richter. S. teutschen Zuschauer) — Fragen auch iezt, wenn dies Aktenstück gelesen ist, nicht mehrere — — Nun so wird der Genius fragen, der mit unaufhaltbaren Kräften über Teutschlands Regeneration waltet. Seinen Zauberstab küsse ich — und harre.

Der D. Carl Friedrich Bahrd wurde nach Lage der Akten vermöge einer am 2ten April a. c. an Se. des Herrn Großkanzler von Carmer Excellenz erlassenen allerhöchsten Kabinetsordre, des Inhalts: „da der berüchtig„te D. Bahrd zu Halle nicht aufhöre, aller„lei ungebührliche Schriften wider das Chri„stenthum, und vornehmlich unanständige „Sachen gegen das Religionsedikt druken zu „lassen, dabei aber geheime und höchst ver„dächtige Korrespondenzen führen solle, so „ergehe der allerhöchste Befehl, sich sogleich „desselben Person und Papiere zu versichern, „die strengste Fiskalische Untersuchung gegen „ihn anzustellen, um nach Befinden der Sa„che darinn rechtlich erkennen zu lassen —" und eines hierauf unterm 4ten präsent. den 7ten April d. J. ausgefertigten Kommissionsreskripts in Verhaft genommen, und nach-

dem seine sämtlichen Schriften versiegelt worden, von der angeordneten Kommission über die vorgeschriebnen Punkte, nemlich, daß er

I. als Verfasser zweyer Schriften

a) des Kommentars über das Religionsedikt

b) des Lustspiels in fünf Aufzügen, Religionsedikt genannt

II. als Stifter der Gesellschaft der zwei und zwanziger,

angegeben sei, zur Untersuchung gezogen und nach deren vorgeschriebenen Abschluß zur gegenwärtigen Vertheidigung gestattet.

Der Gegenstand der jezigen Schrift ist also die Erörtrung folgender Fragen:

Ist der D. Bahrd der ihm gemachten Vorwürfe geständig oder überwiesen?

Hat er dabei ein Verbrechen, und welches begangen?

Hat er Strafe verdienet und was für eine Strafe würde ihm zuzuerkennen sein?

Und

Und diese drei Fragen sollen bei sämtlichen von einander ganz unterschiedenen Untersuchungspunkten besonders berühret werden.

Was nun

Ad. I. a. den Commentar über das Religionsedikt betrift, so leugnet Denunciat auf das Beständigste, daß er Verfasser sei, er leugnet, daß er daran den geringsten Antheil habe, und er leugnet, daß er den Verfasser kenne; vermuthet aber aus mehrern Gründen, daß der M. Pott zu Leipzig der eigentliche Verfasser sei.

Es ist auch in Absicht der geleugneten Punkte wider ihn nicht das Geringste erwiesen. Denn, ob zwar der als Zeuge abgehörte Kandidat Röper, welcher aber der eigentliche Denunciant ist, anführen wollen und beschworen hat, „daß nicht allein „der Mitinhaber der Waltherschen Buch„handlung zu Leipzig, genannter M. Pott, „ihm anvertrauet habe, daß Bahrd der Ver„fasser dieser Schrift sei, und sie beide unter „sich diese Sache als bekannt angenommen, „daß Pott bei einem im December 1788 dem Fol. I. Vol. II. Act. Commiss.

„Bahrd gegebenen Besuche, leztern ins Ge-
„sicht gesagt habe, daß er Verfasser sei, ihm,
„dem Zeugen, auch als er im Jannuar die-
„ses Jahres bei demselben in Leipzig gewesen,
„solches wiederholet hätte; sondern daß auch
„von dem Buchhändler Wucherer in Wien
„ein Brief an den Bahrd eingelaufen sei,
„worinnen jener von diesem sich Exemplare
„ausgebeten habe, mit dem Beisaz, denn
„sie sind doch Vater zu diesem Kinde" — —
So ist doch nur dies, und „daß Pott bei dem
„Besuch, den er dem Bahrd im December
„vorigen Jahres gegeben hat, demselben er-
„zehlet, daß er von der Büchercommission
„zu Leipzig zur eidlichen Angabe des Verfas-
„sers aufgefordert worden, und daß der
„Bahrd ihm gerathen hat, den Eid abzuleh-
„nen," — alles, was der Denunciant um
den Bahrd bei diesem Punkte zu graviren,
hat angeben können. Lezterer hat aber bei
der Konfrontazion blos zugestanden, daß er
dem Pott die Ablehnung des Eides angerathen
habe, als er beim Diskurs vernommen, daß
davon zwischen Pott und Michälis die Rede
sei. Alles übrige hat er abgelehnet. Nach
diesen aktenmäsigen Voraussetzungen ist es

Wahr-

Wahrheit: daß D. Bahrd so wenig überführet als geständig sei, daß er Verfasser des Commentars gewesen, oder zu dessen Verbreitung mitgewürkt habe. Diese Wahrheit leidet auch unter allen übrigen in den Acten deshalb vorkommenden Umständen keine Aenderung; denn

1) alle von dem Denuncianten angegebene Ursachen sind zu entfernt, als daß daraus der geringste Schluß wider Denunciaten gezogen werden könne.

Man könnte einmal als wahr annehmen, daß der Denunciant alle angegebene Worte wirklich gehöret hätte, und es würde doch, da er im Grunde nur des Potts Reden erzehlet, daraus weiter nichts folgen, als daß Pott denselben absichtlich irre führen und ihm wegen des eigentlichen Verfassers in Ungewißheit lassen wollen.

Sondern nach rechtlichen Grundsätzen kann auch der Röper, als bloßer Zeuge von Hörensagen, nichts hierbei beweisen.

2) Ist aber auch auf des Denunciaten Angabe keine Rücksicht zu nehmen, wenigstens

stens kann sie als untadelhaftes Zeugniß nicht gelten.

Einestheils kann der Denunciant zwar unter den Zeugen aufgenommen werden, für sich allein aber kann er den Denunciaten nur entfernt graviren, wenn, wohl anzumerken, seiner Glaubwürdigkeit sonst nichts im Wege stehet; anderntheils aber sind dem Röper von dem Denunciaten sehr erhebliche Einwendungen entgegengesetzt worden, wovon besonders derselbe die heimliche Entwendung verschiedener Briefe eingestanden hat, welche beim 2ten Untersuchungspunct näher erörtert werden sollen, und woraus das Unbeträchtliche seiner Aussage nothwendig folget.

Kresſ ad art. bb. § 2. Struben rechtl. Bedenken P. 3. No. 37.

Fol. 87. Vol. II. Fol. 86.

3) Ist im Gegentheil des Bahrds eigene Vermuthung, daß der Pott der eigenthümliche Verfasser sei, aus mehreren Gründen klar und wird zur Gewisheit, wenn man unpartheiisch in Betrachtung ziehet:

a) stehet in actenmäsiger Richtigkeit, daß dasienige Manuscript, wornach der Commentar bei dem Michälis abgedruckt, und welches als eigentliches Corpus delicti bei dem

dem Michälis noch gefunden worden, würklich von des Potts Hand geschrieben sei, dieser recognosciret jenes Manuscript in dem mit ihm am 27sten April d. J. in Leipzig gehaltenem Verhör bei der 4ten Frage für sein eigen.

b) Der Buchdrucker Michälis sowohl als der Pott kommen beide darinne überein und sind geständig, daß letzterer dem Ersteren den Druck dieses Manuscripts aufgetragen und den ersten Theil selbst nach Halle gebracht, das übrige aber mit der Post überschickt habe; Fol. 123. seqq. Vol. 2. Fol. 1. b. Vol. IV.

c) siehet man offenbar aus des Potts Antworten bei beiden Verhören und zwar im ersten bei der 6ten, im andern bei der 1sten Frage, daß er nemlich den Verfasser kenne und solchen binnen 8 Tagen Sr. Königl. Majestät von Preußen anzeigen werde, daß er sich getroffen fühle und nur vor der Hand noch angestanden, sich selbst dafür zu erkennen. Mehr bedarf es wohl nicht, um mit Ueberzeugung annehmen zu können, daß Denunciat an der Verfertigung und Herausgabe des Commentars keinen Antheil habe. Jeder, der übrigens Bahrds Styl kennt, wird auch fin- Fol. 133. Vol. II.

finden, daß die Noten des Commentars nicht von ihm seyn können und seine wiederholte mit grosen Betheurungen beſtärkte Versicherungen laſſen keinen Zweifel übrig, daß er hierunter völlig schuldlos, daraus aber die Folge zu ziehen sei, „daß er bei diesem Punkte völ„lig loszusprechen sein möchte.“

Fol. 192 b. Vol. II.

Wichtiger scheint

ad I, b. seine Theilnahme an dem Luſtſpiel, das Religionsedikt benannt. Er geſtand hiervon, als ihm mehrere Anzeigen vorgehalten worden, die ihn als Verfaſſer und Herausgeber verdächtig machen sollten und nach einer ernſtlichen Ermahnung, „daß er „das Manuſcript mit mehrern Schriften, um „sie zum Druck zu befördern, von unbekannter „Addreſſe erhalten, daß er solches aber mit ei„nem Briefe, worinn er seine Mißbilligung „geäußert, wieder zurückgeschickt, solches „aber demohngeachtet mit vielen Lobsprüchen „wieder erhalten, hierdurch verleitet, sol„ches abgeschrieben, verschiedene Verände„rungen darinnen gemacht und es Potten in „Leipzig und Wucherern in Wien communi„ciret, um davon Gebrauch zu machen, wel„chen

Fol. 71. et 71 b. Vol. II.

„chen sie wollten, jedoch dabei gebeten habe, „fingirte Namen statt den wahren zu ge- „brauchen. Er gestand ferner: daß das „Zettelchen, worinnen unter andern des Lust- „spiels Erwähnung geschehen, von dem Wu- „cherer aus Wien sei. No. 7. Vol. V.

Beim nähern Verhör erläuterte er am 25sten April d. J. seine Geständnisse dahin:

„daß er die zwote Einsendung des Manu- „scripts durch einen besondern Boten zuge- „schickt erhalten, mit dem Auftrage, die „Scenen zum Druck zu befördern; daß er „diesen Aufsatz in der Nacht abgeschrieben „und das Original dem Boten wieder mit „zurückgegeben habe; daß die Scenen, so „wie sie gedruckt worden, schon vorhanden „gewesen und er selbst dieses und jenes hinzu- „gesetzt und zu harte Ausdrücke hinwegge- „strichen habe; daß einige Scenen noch nicht „ausgefüllt, sondern nur in der Aufschrift „angegeben gewesen, was darinnen vorkom- „men könnte, vermuthlich in der Absicht, „damit er solche ausfüllen sollen.

Er hat diese Scenen zum Protocoll an- gegeben und sie so in dem bei der Untersuchung gebrauchten Exemplare angestrichen.

Noch

Noch durch verschiedene Verhöre blieb Denunciat bei diesen Geständnissen und führte noch verschiedene erläuternde Nebenumstände und Entschuldigungsgründe an. Allein, am 2ten Mai d. J. überreichte er der Commißion durch den Stockmeister ein Schreiben (wozu er sich die Schreibematerialien auf eine mühsame Art zu verschaffen gewußt hatte, und welches von einer grosen innerlichen Gemüthsbewegung zeigt) worinnen er die bisherigen Geständnisse dahin widerrief, „daß „er nur aus Furcht für harten Ueberführungs„mitteln die Schuld der Herausgabe des Lust„spiels auf sich genommen, in Wahrheit aber „weiter nichts gethan habe, als daß er das „ihm zugeschickte Lustspiel abgeschrieben, das „Original aber mit den bereits eingestande„nen Zusätzen zurückgeschickt und geantwortet „habe: er könne und wolle es schlechterdings „nicht zum Druck befördern, es werde auch „hier herum nirgends und nur beim Wuche„rer in Wien Drucker und Verleger finden, „und er riethe, wenn sie es dahin schicken „wollten, vor allen Dingen die Namen zu „ändern und die dem Hof beleidigenden Stel„len zu tilgen, daß er hernach erst von Wu-

Fol. 119. Vol. II.

„che-

„cherern erfahren, wie demselben das Lust-
„spiel zugeschickt worden und derselbe Anwei-
„sung erhalten, ihm dem Denunciaten das
„Honorar zu bezahlen, mit dem Beisatz,
„daß er ihn selbst für den Vater des Kinds
„halte." —

Denunciat ist bei dieser seiner näheren Erklärung durch alle mit ihm über seinen Wiederruf gehaltenen Verhören verblieben und er beharret dabei gleichfalls in den aufgesetzten Defensionsgründen. Es wird daher vor allen Dingen zu erörtern sein, inwiefern auf diesen Wiederruf des gethanen Geständnisses rechtliche Rücksicht zu nehmen sei? Die Rechtslehrer nehmen an, daß rechtmäßige Ursach zum Wiederruf alsdenn vorhanden sei, wenn der untersuchende Richter durch verfängliche Fragen den Denunciaten überraschet, und durch Ueberredungen versprochener Strafbefreiung oder Milderung oder auf andere unerlaubte Art denselben zum Geständniß gebracht hat. Denunciat führet aber in seinem Schreiben an:

Fol. 137. seqq. Vol. II.

Engau Elem. jur. crim. I. 2. §. 256. Koch inst. jur. crim. edit. 4. §. 881.

„Er sei dadurch, daß die Commißion
„ihm es als höchst gefährlich beschrieben,

Fol. 119. Vol. II.

„wenn er endlich überführet würde, zum re-
„vocirten Geständniß gebracht. Sie hätten
„ihm zu bedenken gegeben, daß das längere
„Leugnen sein Schicksal weit trauriger ma-
„chen würde, sie hätten ihn gebeten, es nicht
„aufs äusserste kommen zu lassen, um harte
„Mittel nothwendig zu machen, sie hätten
„hinzugesetzt: Wir müssen es ihnen nur sa-
„gen, wir wissen es gewiß, (wobei sie auf
„vor sich habende Briefschaften und Pappie-
„re gezeigt) daß das Lustspiel von Ihnen ist,
„wir wissen alles, und sie hätten damit be-
„schlossen: Machen Sie sich und uns das
„Leben nicht ohne Noth sauer, bekennen sie
„lieber frei: ich habe es gethan! was kann
„es am Ende werden?

„Er sagte, er sei durch diese Rede in
„eine Angst versetzet worden, die er Zeit sei-
„nes Lebens nicht empfunden habe, er habe
„sich in dieser Angst Schläge und ein elende-
„res, vielleicht mit Ketten versehenes Ge-
„fängniß gedacht" —

und wenn er gleich in den nachherigen Verhören verschiedenes von seinen Worten zurücknimmt und nur bei dem Sinn und daß er

sich es so schlimm vorgestellt, beharret, so ist er doch auch dabei verblieben, daß sein Gemüthszustand damalen bei dem abgelegten und wiederrufenen Geständniß so gewesen, daß er aus Angst beschlossen habe, einen Theil der Schuld auf sich zu nehmen.

Nun erscheinet zwar aus den Acten weiter nichts, als daß bei dem Verhör vom 21ten April die Commißion dem Denunciaten beweglich zugeredet, Fol. 71. Vol. II.

„daß er fernerhin mit der Wahrheit nicht zu„rückhalten, sondern damit rein herausgehen „solle, um sich nicht den gesetzmäsigen Mitteln, „ihn von der Wahrheit zu überführen, aus„zusetzen, welche ihm zum Theil unange„nehm seyn würden und seine Lage verschlim„mern müßten.“ —

Da der D. Bahrd seiner Idee nach sich schon in einer so schlimmen Lage befand, als er sie je sich denken konnte und deren Schreckliches er in seinem oft erwähnten Schreiben mit sehr krellen Farben schildert; so ist es leicht glaublich, daß er unter dem Verschlimmern seiner Lage sich das Aeusserste gedacht haben

 kann, —

kann, — so sonderbar es auch klingt, daß er sich für Schlägen und Ketten gefürchtet habe. — Man stelle sich nur vor, wie schon die Einkerkerung an und für sich selbst auf seinen körperlichen und Gemüthszustand gewürkt haben muß, man lese seinen Brief mit Aufmerksamkeit und unbefangenen Augen, stelle damit in Verbindung, daß er schon am 27ten April den schriftlichen Vorschlag that: „ihm die Zeugenaussagen vorzuhalten, in so fern darinn Geständnisse, daß er der Verfasser des Lustspiels sey, enthalten, da er denn alles dieses in Folle gestehen wolle," so wird man auf der einen Seite einen unglücklichen von seinem Schicksal gebeugten Mann in der größten Gemüthsunruhe und Verwirrung erblicken und auf der andern Seite zugleich sich denken können, wie wenig richtige Kenntnisse von den Grenzen des richterlichen Verfahrens gegen ihn er verrathen, und wie es also gar nicht so unwahrscheinlich bleibe, daß bei ihm diejenigen Empfindungen, die er in seinem Schreiben so offenherzig schildert, in jenem Augenblicke haben entstehen können. Es fragt sich nun aber weiter: War die Commißion am 21ten April schon so weit, daß sie glauben

konn=

konnte, den Denunciaten überführen zu können, und hatte sie schon hinreichende Gründe, demselben die Möglichkeit der Ueberführung zu verstehen zu geben? — Lag in den bis dahin entstandenen Anzeigen so viel, daß der D. Bahrd vor der Confrontation sich zu fürchten Ursach hatte? War also die Ermahnung eine Ueberredung und die vorgestellte Verschlimmerung seiner Lage erlaubt oder verfänglich?

Zur Beantwortung dienet: Alles, was damalen in den Acten ausgemittelt war und als Anzeige dienen konnte, war die Denunciation des Röpers und die von demselben angegebenen größtentheils nur entfernten Umstände; Bahrds Geständniß, daß er das Lustspiel vor dem Druck in Händen gehabt; der Wuchererſche Zettel ohne Tag und Unterschrift (der blos von dessen hiesigem Bruder als dessen Hand anerkennet war und worinnen nur überhaupt eines Honorars für das Lustspiel Erwähnung gethan;) demnächst des Michälis Aussage, wonach der D. Bahrd sich als Verfasser des Lustspiels gegen diesen bekannt gemacht haben solle.

Es scheinet, als ob dies nur sehr entfernte Anzeigen und ohne das hinzutretende Geständniß von keiner Würkung gewesen seyn würden, daß wenigstens Denunciat dadurch in keinem Fall hätte überführet werden können. — Solchem nach gewinnt es allerdings das Ansehen, daß zwar die Commißarien für ihre Person sich einige Ueberführung als möglich denken konnten, solche aber dem Denunciaten mit so starken Gründen vorzuhalten, noch zu frühzeitig gewesen, und daher Denunciaten sich über verfängliche Fragen und Ueberredungen, so wie nicht minder über eine Suggestion allerdings zu beschweren Ursach haben könne und zum Geständniß einer Thatsache, bei der er nicht gewürket, verleitet worden sey. Es muß jedoch Defensor dies hochrichterlicher Beurtheilung anheim stellen und nun die fernere Frage aufwerfen: ob der Wiederruf wirklich unterstützt und nunmehro die Lage der Sachen so angethan sey, daß man die Angabe des Denunciaten in seinem Briefe für wahr annehmen könne, oder ob seine ersteren Geständnisse demohnerachtet wider ihn gelten müssen?

Fol. 119. Vol. II.

Defen-

Defensor glaubt mit Ueberzeugung behaupten zu können, daß das leztere Geständniß in dem angezogenen Briefe die reine Wahrheit sey.

Man muß zuförderst den Denunciaten genau kennen, wenn man sich versichern will, daß der mehr besagte Brief den wahren Ausdruck innerlicher Rührung führe und einen Beweis fest überzeugter Wahrheit abgebe.

Er versichert bei Gott, und das ist seine größte Betheurung, die er gewiß nie anders als aus völliger Ueberzeugung braucht (wovon die Verhöre, besonders über den Commentar, mehrere Beispiele liefern;) daß seine lezte Angabe wahr sey; ja er erbietet sich, in den Verhören über diesen Brief, solches mit einem Eide zu bestärken, und wie weit seine Achtung für den Eid gehe, muß ihm selbst sein ärgster Feind, der Röper Zeugniß geben, wenn er bekundet; „daß Denunciat „dem Pott abgerathen, wegen des Commen„tars einen Eid abzulegen."

Es treten aber noch mehrere Gründe hinzu, welche den Wiederruf des Denunciaten

unterstützen. — Zuerst ist ganz von ohngefähr als wahr ausgemittelt, daß das Lustspiel, das Religionsedikt, dem Denunciaten von andern Verfassern zugeschickt worden, um es zum Druck zu befördern, daß er es aber zurückgeschickt, das Ganze nicht genehmiget und den Auftrag verbeten habe. — Diese Thatsache ist durch den bei der Nachsuchung in der Pottschen Behausung zu Leipzig aufgefundenen Originalbrief des Bahrds an die Einsender, datiret Halle den 10. July 1788., klar erwiesen, denn in diesem Brief schickt er „die „ihm communicirten Schriften zurück und „wiederräth deren Druck gänzlich, er bekennet darinn namentlich die Schrift gegen das „Religionsedikt und sagt, die Verfasser würden sich und einen Verleger in die größte „Verlegenheit setzen und auch der guten Sache schaden; Man müsse nur den Irrthum „selbst angreifen ohne die Person des Irrenden zu beleidigen, und man sey dergleichen „Schonung noch vielmehr Königen und Ministern schuldig."

Fol. 183. Vol. II.

Dieser Brief, welcher dem Pott (nach seinem nachherigen von der Kommission aufge-

gefangenen Briefe) zufällig in die Hände gerathen und welcher, ob er gleich Privatscriptur des Bahrds ist, dennoch deshalb Beweiskraft hat, weil er sich an einem dritten Ort befunden, sichtbare Spuren des Alters an sich trägt und Merkmale der abgeschnittenen Aufschrift hat, welcher auch schon im July vorigen Jahres, mithin zu einer Zeit geschrieben worden, wo noch nicht das geringste von dem Lustspiele dem Publikum bekannt war, kommt auch mit des Bahrds ersten Angabe im summarischen Verhör vollkommen überein, und unter diesen Umständen verstärkt sich dessen Beweiskraft um so mehr, als Bahrd damalen unmöglich wissen konnte, daß der Brief sich in Potts Händen befinde und dennoch den Inhalt genau anzugeben im Stande war. Ferner hat Denunciat die andern Geständnisse, daß er in dem Lustspiele Aenderungen und Zusätze gemacht auch einige Scenen ausgefüllt und so dasselbe dem unbekannten Verfasser wieder zurückgeschickt habe, nicht wieder zurückgenommen, und daraus siehet man deutlich, daß er nicht aus Bosheit wiederrufen hat, weil ihm sonst der Wiederruf dieser doch an sich auch sehr erheblichen Umstände eben so leicht gewe-

Vol. 5. No. II.

Fol. II b et 12. Vol. II.

sen sein würde. Es bleibt solchergestalt aus seinen Geständnissen nichts weiter übrig, was ihm zum Vorwurf gereichen kann, als:

Denunciat hat das Lustspiel in Händen gehabt, hat darin geändert und Zusätze gemacht und solches mit der Bemerkung zurückgeschickt, daß ausser Wucherern in Wien es niemand verlegen und drucken werde und daß solches hernach ohne Denunciatens Mitwürkung in Wien bey genanntem Wucherer gedruckt worden.

Ein mehreres und daß Denunciat selbst Verfasser und Herausgeber des Ganzen gewesen, wie man wider ihn hat denunciren wollen, ist auch durch alle übrigen Anzeigen rechtlich nicht ausgemittelt. Denn zuvörderst weiß

1) der Zeuge Schulze hiervon nichts aus eigener Wissenschaft, sondern was er angegeben, hat er von Röpern gehöret, er ist also blos Zeuge vom Hörensagen, mithin kömmt auf seine Aussage gar nichts an.

2) Dieser Röper ist, wie auf Verlangen des Denunciaten ausdrücklich anhero bemerket wird, weiter nichts, als ein meineidi-

ger und niedrigdenkender, grundböser Mensch. Denn zu geschweigen, daß er mit dem Schulz die ganze Kabale, um den Denunciaten ins Unglück zu bringen, gedrehet und zu dem Ende demselben nach seinem eigenen Geständniß noch dazu bei einem freundschaftlichen Besuch Briefe gestohlen hat, so ist auch derselbe schon Fol. 86. Vol. II.

a) wegen eines Meineids und wegen eines in Leipzig geschriebenen Pasquils, die Portraits genannt, aus diesem Ort flüchtig geworden.

Ob er bei Ableistung des Eides den Verfasser des Suseca gewußt oder nicht, wie er vorspiegeln will, will man einmal dahin gestellt sein lassen, obwohl so viel richtig ist, daß das Manuscript ihm von seinem vertrauten Freund Schulz überantwortet worden. Fol. 84 b Vol. II.

Er ist demohnerachtet meineidig, denn er hat zugleich beschworen, daß er kein Exemplar des Suseca mehr besitze und bei seiner Entweichung hat man über 300 Exemplare noch bei ihm gefunden.

Ueber

Ueber diesen Umstand kann ein Attestat der Universitätsgerichte und der Bücherkommission zu Leipzig nähere Aufklärung geben.

b) Ist er auch geständig, daß er der Union den Eid der Verschwiegenheit geleistet habe und bundbrüchig gewesen sey. Er will zwar dieses damit entschuldigen, einmal, daß er die Union der Menschheit für schädlich und sich also seines Eides quitt gehalten, zum andern, daß er Schulzen anwerben sollen und daher ihn nothwendig mit der Union bekannt machen müssen. Allein, die erste Ausflucht ist äusserst elend, denn er hat den geheimen Plan fünfmal abgeschrieben und in diesem ist nicht das Geringste schädliche für die Menschheit enthalten. Wäre dies und er wäre der ehrliche Mann, der er zu sein vorspiegelt, so müßte er ja gleich von Anfange an gefunden haben, was er hernach einsehen wollen.

Was hätte ihm bewogen, die Sekretärstelle der schädlich geglaubten Union so lange zu bekleiden und 4 Wochen nach seiner ersten Entfernung um Anvertrauung dieser Stelle abermals anzusuchen?

Der

Der andere Grund ist eben so unerheblich. Denn, wenn er auch den Schulz anwerben sollen und wollen, so durfte er ihm doch nicht alle Plane der Union verrathen, die selbst die Mitglieder derselben nicht eher erhalten, bis sie Diöcesane werden, ja er durfte das um so weniger, da er selbst sagt, daß Schulz bei seinem Antrage die Union für schädlich erklärt habe. Man siehet also, daß diese Entschuldigungsgründe mehr wider als für den Röper sind und er besonders dadurch im schlechten Lichte sich dargestellet, wenn er gegen den schon feindselig gesinnten Schulz dennoch Verräther der Union wurde, und ihm alles gab, was er selbst nicht einmal besitzen durfte, sondern gegen seinen geleisteten Eid dem Denunciaten heimlich entwendet hatte.

c) Erhellet auch genugsam aus den Akten, daß der Röper sich in seinen Aussagen auf verschiedene Art widersprochen und darinn in Hauptumständen hin und her gewankt habe. Nur z. B. zwei Punkte. In der Denunciation behauptet Röper mit Gewißheit, daß Denunciat aus dem Kommentar einer Gesell-

schaft

schaft vorgelesen und sich der Ausdrücke bedienet habe: Wart, es kommt noch besser! woraus die bösliche Absicht hervorgehet, dem Denunciaten beizumessen, als ob er schon vorher den Inhalt des Kommentars gewußt habe, und in der Konfrontation muß Röper zu-
Fol. 72. Vol. II. geben, daß er solches nicht mit Gewißheit sagen könne und es möglich sey, daß Denunciat aus Würzers Schrift vorgelesen und die gerügten Worte dabei gesprochen habe.

Weiter hat der Röper nach der Schulzischen Aussage demselben mit Gewißheit erzählet, daß Denunciat Scenen aus dem Lustspiel vor dessen Erscheinung mit Gestikulationen deklamiret habe und es hat sich doch hernach gefunden, daß solches eine Unwahrheit sey und sich solches alles nur auf Anekdoten reducire, die Denunciat als eine gehörte Erzählung wieder erzählet hat.

Unter diesen Umständen leuchtet nun wohl deutlich hervor, daß der Denunciant Röper dem Denunciaten (der unvorsichtig genug gewesen, diesem wirklich gefährlichen Menschen einiges hören zu lassen) viel und mancherlei auf den Hals gelogen habe, was wirklich und

in

in der That wider die Wahrheit streitet. Es ist zwar

d) nicht zu leugnen, daß man von jedem Menschen in der Regel keine bößliche Absicht vermuthen kann und soll, und am wenigsten scheint es sich ersinnen zu lassen, daß ein so großer Grad von Bosheit, als der Röper gegen den Denunciaten (als seinen ehemaligen Wohlthäter) in Ausübung zu bringen gesucht und noch dazu durch Erdichtungen verschlimmert, auf ihn kommen könne. Allein, Bewegungsgründe, welche Denunciat angiebt, lösen dieses Räthsel. Sie waren

α) Armuth! Röper ist von der schlechtesten Extraction, seine Schwestern sind Mägde in Leipzig. Er selbst ist bettelarm und weiß keinen Bissen Brod zu erwerben, dazu ist er ohne alle Aussichten für die Zukunft, weil er ohne alles Talent, kein einziges Brodstudium getrieben, ganz keine Wissenschaft erlernet, sondern blos neue schöngeisterische Schriften gelesen und sich in den Kopf gesetzet hat, er könne selbst Schriftsteller werden. Seinen ersten Versuch hat er mit einer höchst elenden Broschüre gemacht, Portraits betitelt,

telt, worinnen er die würdigsten Männer in Leipzig hämisch angegriffen und besudelt und sich selbst Inquisition zugezogen hat, der er durch die Flucht entgangen und hernach bei Denunciaten Brod und Aufenthalt um deshalb gefunden, weil er eine Recommendation von Potten vorgelogen hatte.

Dieser Mensch nun hört mancherlei alberne in öffentlichen Gesellschaften auf Denunciatens Weinberg über mögliche Beförderung geführte Reden, und weil Armuth in vielen Fällen niederträchtig macht, so denkt er, das sey der Weg, sich zu insinuiren, er könne ja auch wohl eine Beförderung davon tragen und nun ist also der Entschluß gefaßt, wider Denunciaten eine Denunciation zu schmieden, wozu er sich seine Kollektaneen machet und wobei es denn so genau auf ein halbes Dutzend Unwahrheiten mehr oder weniger nicht ankommt.

β) Rachgier! denn dieser Mensch ist zwar vom Denunciaten mit unverdienten Wohlthaten überhäuft worden, es haben ihn aber dabei dennoch zwei Dinge erbittert und

seinen

seinen dummen Hochmuth in Wuth gesetzet:

Erstlich haben Denunciatens Töchter, weil er wirklich durch seine Originalalbernheiten in Reden, Handlungen und selbst in Mienen und Stellungen alle Augenblicke Gelegenheit gab, ihn bisweilen ausgelacht und gehänselt, welches Denunciat oft bestraft und um so weniger gern gesehen, da er gleich gemerket, daß es seinen Hochmuth heimlich erbittert habe.

Zweitens hat es ihn fast rasend gemacht, da er nach einer Abwesenheit von fünftehalb Wochen sein Secretariat wieder fortsetzen wollen und dasselbe besetzt fand, auch einem Armen in seinen Augen nichtswürdigen Menschen weichen, und arm, verlassen, brodloß wieder nach Leipzig abtrollen mußte.

e) Erkläret sich auch hieraus unter des Denunciaten Aufstellungen diejenige noch besser, welche von Verschweigung der Mitzeugen hergenommen ist.

Denn da dieser Mensch zeitig angefangen hat, Plane der Union abzuschreiben,

Briefe zu stehlen, und nach Leipzig zu schaffen, so siehet man, daß jene beiden Triebfedern frühzeitig den Entschluß bewirkt haben, des D. Bahrds Denunciant zu werden. —

Wenn er nun gegen denselben mit Wahrheit denunciren und nichts dazu lügen wollen, so hätte er darauf fallen müssen, sich Mitzeugen zu schaffen. Diese hätten ihm nicht fehlen können, denn Denunciat versichert, nie laut oder mit Röpern gesprochen zu haben, als Nachmittags wenn Gesellschaft da gewesen.

Röper gestehet selbst Mitzeugen ein und entschuldiget sich nur, daß er sie nicht gekannt habe.

Nun erwäge man nur, daß, wenn es ihm bei einer so wichtigen Denunciationssache um Mitzeugen zu thun war, welche die angeblich vom Denunciaten geführte Reden mit angehöret hatten, es ihm ein leichtes gewesen, dieselben zu erfahren, denn er hätte nur, wenn die Gäste weggewesen, Denunciaten geradezu fragen dürfen, wer sie gewesen, und dieser würde sie ihm, weil er

nichts

nichts arges ahnden konnte, jedesmal gewiß genannt haben. Da nun Röper solches unterlassen, so folgt augenscheinlich, daß er keinen Mitzeugen wissen wollte, weil er Lügen einzumischen willens war.

f) Weiß er aber auch in Absicht des Lustspiels nichts aus eigener Wissenschaft zu sagen, sondern hat nur am 3ten Jan. von dem Pott zu Leipzig, als derselbe das Lustspiel ihm vorgelesen haben soll, gehöret und derselbe soll ihm gesagt haben: „Nun betrachten „sie einmal, was Bahrd für ein Mann ist, „der fürchtet sich in der Welt für niemanden; erst schreibt er den Commentar und „hernach sogar ein Lustspiel über das Religionsedikt. Hier nimmt er sie nun alle „noch viel ärger herum, als er im Commentar gethan hat." Fol. 4 b. Vol. II.

Gesetzt einmal; diese Rede, ohngeachtet sie Pott geläugnet hat, soll wahr sein, was folgt daraus wider Denuncianten? gewiß nicht das Geringste; denn es läßt sich überhaupt daraus weiter nichts schließen, als daß der Pott dem Röper entweder wissentlich etwas weiß gemachet, oder ihm eine irrige Vermu-

chung geäussert habe; und dies wird um so klärer, wenn man sich aus obigen anhero wiederholet, was wegen des Verfassers des Commentars näher ausgemittelt worden.

Alle übrige Worte, welche der Röper von dem Denunciaten selbst vernommen haben will, als z. B. Wenn sie in Berlin wüßten, was ich geschrieben habe rc., ferner, daß er das Leben Sr. königl. Majestät und wie Höchstdieselben unter die Hände der Minister gekommen, beschreiben wolle rc., weiter, daß er geäussert, daß des Kronprinzen königl. Hoheit dereinst die Rosenkreuzer und Schwärmer verjagen werde u. d. gl., wie nichts weniger die von dem Prediger Blumenthal erzählte mit den Scenen des Lustspiels Aehnlichkeit habende Anekdoten (auf welche der Denunciat sich nicht einmal überall besinnen können, und solche entweder verabredet oder ihnen einen ganz anderen Sinn, als Denunciant boshafter Weise darinn geleget, gegeben hat) sind nicht von dem Belang, daß, wenn sie auch gesprochen worden, daraus das geringste widrige gegen Denunciaten in Absicht der Verfertigung des Lustspiels genom-

men

men werden könnte. Die hauptsächlichste Anschuldigung, daß er über Sr. königl. Majestät Leben schreiben wolle, begreift auch just nichts verfängliches und es folgt daraus nicht, daß Denunciat etwas entehrendes zu schreiben willens gewesen. Er hat vielmehr hierunter die Vermuthung der Bonität, wie jeder andere, für sich um so mehr, da er vielmalen die respectuöseste Verehrung gegen Sr. königl. Majestät an den Tag gelegt hat.

Dies sey genug über diese zur Hauptsache ohnedem nicht gehörende Nebendinge, welche an und für sich keinen Beweis abgeben.

Es ist aber auch noch

Drittens zu bemerken, daß durch die Aussage des Buchdrucker Michälis der Umstand, daß Denunciat der Verfasser des Lustspiels sey, nicht erwiesen worden. Dieser sagt: „Bahrd sey der Verfasser und habe es ihm" selbst gesagt, mit den Worten, „es sey ein Religionsedikt da, darüber müsse er etwas schreiben" und auf die Frage: was denn? habe er geantwortet: „das Religionsedikt, ein Lustspiel." Fol. 68. Vol. II.

 Auch,

Auch, als Michälis erwiederte, er möge sich keinen Verdruß zuziehen, geäussert, dafür sey schon gesorgt, das Manuscript sey schon nach Wien zum Druck geschickt; er habe die Einleitung so gemacht, daß ein Prediger Befehl kriege, das Religionsedikt zu machen und dieser es in der und der Beschaffenheit thue: Solchergestalt ist des Zeugen Sage, daß Denunciat Verfasser sey, nicht positive Wahrheit, sondern nur eine Folgerung, welche er aus des Denunciaten Erzählung gezogen hat.

Fol. 98 b et 99. Vol. II. Denunciat erkläret zwar in der Confrontation, daß er den Zeugen für einen ehrlichen Mann kenne, und also diese gegen denselben geführte Reden einräumen wolle, nur mit der Einschränkung, daß er die Worte nicht von künftigen Schriften, sondern von etwas geschehenen verstanden habe. (Dies ist beiläufig abermals ein Bewis von der Wahrheitsliebe des Denunciaten und selbst seine Einschränkung liegt in der Michälischen Aussage, denn dieser sagt selbst, „daß das Manuscript nach Bahrds Erzählung bereits nach Wien gesendet sey; es muß also von dem bereits fertigen

tigen Lustspiel gesprochen worden sein, weil sonst in der ganzen Rede ein Widerspruch liegen würde.) Denunciat giebt hierbei an, daß diese Erzählung wider die Wahrheit und es eine Eitelkeit von ihm gewesen sey, sich das Lustspiel ganz als Auctor zuzuschreiben.

Hierinne liegt also ein außergerichtliches, nunmehro wiederrufenes Geständniß.

Es kommt hierbei darauf an: Ob dergleichen Bekenntniß nur auf eine muthwillige oder vertrauliche Art in freundschaftlichen Gesprächen geleistet worden, in welchem Fall es keine Aufmerksamkeit verdienet. Leyser Spec. 639. Med. 4.

Dergleichen Geständniß war es, welches Denunciat dem Michälis bey einem freundschaftlichen Besuche unter vier Augen ihn ans Fenster führend auf eine unüberlegte und familiäre Weise ablegte, und wie er selbst in seiner Aussage schildert, ein Stolz, sich als den muthvollen Verfechter der Aufklärung und Schreibfreiheit unter seinen Bekannten geltend zu machen. Dergleichen Geständniß kann ohne irgend alle Folgen wiederrufen werden. Der fernere Umstand in der Michälischen Leyser l. cit. Fol. 69. Vol. II.

schen Aussage, daß der Pott ihm in der Neujahrmesse d. J. das Lustspiel gewiesen, und sich einander vertrauet hätten, daß Bahrd der Verfasser sey, wirkt im Grunde gar nichts; da der Pott im Grunde eben so gut, als der Michälis irre geführt sein konnte, und was fremde Personen mit einander reden, sich nur immer darauf beziehen kann, in wie fern ihre Wissenschaft sonst begründet sey. Nach Wegräumung aller dieser den Denunciaten anscheinend gravirenden Umstände, fragt es sich nun:

Was hat Denunciat dadurch, daß er das Manuscript des Lustspiels in Händen gehabt, darinn geändert und Zusätze gemacht und solches mit der Bemerkung zurückgeschickt, daß ausser Wucherern in Wien es niemand verlegen und drucken werde, für ein Verbrechen begangen?

Um diese Frage gründlich zu beantworten, wird es nöthig seyn, die Schrift selbst in etwas zu zergliedern. Es findet sich darinn

1) Im ersten Aufzuge die Idee ausgeführet, daß der Prediger Blumenthal zu Mecheln betrunken nach Hause kommt, anfänglich mit den seinigen lermet und sich dann auf den Auftrag, ein Religionsedikt zu entwerfen, besinnet, solches auch nach vielem Disputiren mit den Anwesenden über die darinn vorkommenden Sätze zu Stande bringt.

2) Im 2ten Act wird eben dieser Prediger Blumenthal, als im Gasthofe in Berlin anwesend und durch die ersten 5 Scenen gegen den Gastwirth den Heuchler spielend, vorgestellt.

3) In der 6ten Scene dieses Aufzugs enthält das Gespräch zwischen dem Blumenthal und dem Ritz verschiedene höchst unanständige und den Hof beleidigende Geschichten.

4) Die 7te Scene dieses Anfzugs macht ein Gespräch zwischen dem Blumenthal, Nicolai und Apitzsch ꝛc., wobei mancherlei Lächerlichkeiten eingemischt sind.

5) Der Gegenstand der 8ten Scene beziehet sich auf eine im Fürstenthum Neuwied

vorgefallene Toleranzgeschichte, wobei noch ein phantastischer Lieutenant und ein Kandidat Holle mit angebracht sind.

6) Der dritte Aufzug ist blose Skizze und Anzeige, daß darinnen über ein neues Policeyedikt, das Religionswesen betreffend, die Deliberationen im Staatsrathe vorkommen sollen.

7) Der 4te Aufzug ist nach Halle verlegt und der Schauplatz auf dem Kronprinz, wo des Herrn Kanzler von Hoffmann Verhältnisse gegen die Universität recensiret werden.

8) Der fünfte Aufzug bestehet aus 4 nach dem Thiergarten in Berlin verlegten Gruppen, wovon die erste aus Schustern, Schneidern und ähnlichen Leuten, die zwote aus jungen Herrn und Damen, welche 1787 geadelt worden; die 3te aus Philosophen und die 4te aus Sr. königl. Hoheit, dem Kronprinz mit einigen seiner Vertrauten bestehet.

D. Bahrd leugnet, an dem ersten Aufzuge den geringsten Antheil zu haben, und gestehet blos, daß er die 8te Scene des 2ten

Aufzugs, die Skizze des 3ten und 4ten Aufzugs und aus der ersten Gruppe des 5ten Aufzugs die Seite 79 und 80. befindliche Gespräche, von den Worten „Meister Schupech. „Ihr Narren 2c." bis zum Ende dieser Gruppe zugesetzt habe und hat alles übrige für seine Arbeit nicht anerkennen wollen.

Ein eigentliches Ms, mithin das Corpus delicti mangelt gänzlich und diejenigen Stellen, welche Denunciat hinzugefügt zu haben eingestanden hat, sind, wie schon gesagt worden, in dem bei der Untersuchung gebrauchten gedruckten Exemplare angezeichnet.

Nun scheinet zwar im ersten Aufzuge, in der Idee, daß ein Landesgesetz von einem betrunkenen Dorfprediger noch unter den so mancherlei entehrenden Nebenumständen ausgefertiget worden; eine Beleidigung des Landesherrn, folglich der Majestät und Beleidigung hoher Staatsminister, desgleichen in einigen andern Stellen, durch Rügung anstößiger Hofanekdoten das Laster durch Verletzung der schuldigen Ehrerbietung zu liegen, und es möchte daher dem Denunciaten zur Schuld angerechnet werden, daß wenn er auch an allen

len diesen Arbeiten keinen Theil habe, er dennoch darunter gesündiget, daß er die ganze Schrift wieder aus seinen Händen gegeben und solche nicht zu unterdrücken gesucht oder denuncirt habe.

Allein, dem Denunciaten kommen hierbei mancherlei Gründe zu statten, die diese scheinbare Schuld von ihm abwälzen.

Einmal ist das Laster der beleidigten Majestät und Verletzung der schuldigen Ehrerbietung, in sofern es mit keinem Hochverrath verbunden, nicht unter die ausgenommenen Verbrechen, die jeder Unterthan Pflichtshalber zu unterdrücken oder anzuzeigen schuldig, zu rechnen. Blos diejenigen, welche dergleichen wider den Landesherrn ausgestoßene Schmähungen weiter zu verbreiten suchen, leiden mit den Majestätsschändern gleiche Strafe. Der Verbreitung ist aber Denunciat (wie oben ausgeführet worden) nicht schuldig, sondern die ganze Schrift ist durch den Wucherer zu Wien ins Publikum gebracht worden.

Quistorp V. I. S. 5. §. 159.

Quistorp c. l. §. 158.

Zum

Zum andern kann auch hier die Frage von einer Majestätsbeleidigung gar nicht seyn; denn Allerhöchst Sr. Königl. Majestät haben in der Eingangserwähnten allergnädigsten Cabinetsordre blos dies gerüget: „daß De„nunciat wider das Christenthum und gegen „das Religionsedikt unanständige Sachen „habe drucken lassen."

Sr. Königl. Majestät haben also dasjenige, was aus der Idee des ersten Aufzugs und einigen andern Sätzen des Lustspiels Höchstdero Person selbst betreffen und aus andern Ausdrücken wider Höchstdieselben, Dero hohen Minister und einigen Personen des Hofstaats gedeutet werden möchte, weiter nichts zu rügen, allergnädigst geruhet.

Gesetzt also auch, daß des Denunciaten künftiger Richter Spuren einiger Schuld in diesem unglücklichen Schauspiel und der frappantesten Scenen durch die Nichtunterdrückung wider ihn aufzufinden glauben möchte, so kann Denunciat doch auf die Königl. Gnade, die sich in der Uebergehung Aller Dero Höchsten Person, Ministern und Hofbedienten zugefügten Beleidigungen sehr deutlich geäussert

und eine stillschweigende Allerhöchste Verzeihung mit sich führet, sich beziehen und darauf richterliche Aufmerksamkeit zu erbitten, nicht unterlassen.

Zum dritten aber zeugen die gesammten Akten, daß Denunciat bei der ganzen Sache nur höchst unbedachtsam und leichtsinnig verfahren, keinesweges aber irgend einen Vorsatz, die Höchste Majestät und hohe Staatsbediente zu beleidigen gezeigt habe.

Sein Brief bei der ersten Zurücksendung der Manuscripte, zeigt von der respektuösesten Achtung gegen Königl. Majestät und die höchsten Staatsdiener. Man kann es ihm daher glauben, wenn er ganz offenherzig gestehet, daß nur Leichtsinn, also überhaupt ein Temperamentsfehler, der ihm schon häufige und mancherlei widrige Schicksale zugezogen

Fol. 183. Vol. II. hat, Schuld daran sey, daß er das unglückliche Manuscript nicht so fort ins Feuer geworfen, sondern solches mit den Zusätzen wieder fortgeschickt hat.

Diese Zusätze sind aber auch an und für sich nicht viel bedeutend, wenigstens für Religion und Staat nicht beleidigend.

Die

Die 8te Scene des 2ten Aufzugs enthält blos die Wiederholung einer schon sonst und öfters im Druck erschienenen Geschichte einer Intoleranz und Verfolgung, welche der Prediger Winz von dem Inspector Cäsar im Fürstenthum Neuwied erdulden müssen, wobei der Verfasser des in der Sache aus Marburg eingeholten theologischen Gutachtens, Professor Endemann mit eingemischet, übrigens des Contrasts wegen ein geistlicher Schwärmer und Seher, der Lieutenant und ein aus der Vernunft raisonnirender Kandidat aufgestellet sind. Hierunter ist im Grunde niemand geschmähet, blos Meinungen sind lächerlich gemacht und es reduciret sich alles auf Satyren, keinesweges kann man solches als Pasquil ansehen, weil darinn keine ehrenrührigen Dinge oder Verbrechen jemanden vorgeworfen werden.

Verfänglicher scheint die Skizze des 3ten Aufzugs, allein, es ist dies auch bloser Schein und in der That liegt nichts darinnen, weil niemand genannt oder beleidiget, sondern das ganze nur eine Art unbedachtsamen Spases, mithin mehr ein unüberlegtes Begin-

ginnen, als eine Absicht zu beleidigen mit sich führet.

Im 9ten Aufzug liegt eigentlich auch für niemand eine Beleidigung, es müßte denn seyn, daß die Anspielung auf D. Semlers Gottes Gold und daß der Soldat Ehrig ihn auslache und einige andere solche Kleinigkeiten dafür gelten sollten; wobei aber zu betrachten ist, daß über D. Semlers Gold in der Berliner Monathsschrift weit freier schon geschrieben worden, als hier, und daß im Grunde nicht die Person, sondern nur die Sache angegriffen worden. Die letzte in der ersten Gruppe des fünften Aufzugs von Denunciaten gearbeitete Stelle, Pag. 79. ist an sich weiter nichts verfängliches oder das für den Landesherrn Beleidigendes in sich fasset, sondern nur sich mit einigen gebrauchten Ausdrücken beschäftiget.

In diesen Zusätzen hat also Denunciat weiter nichts gethan, als einige bekannt gewordene Anekdoten von der lachenden Seite aufgestellet; und wenn er ja hiebei einem und dem andern zu nahe getreten sein sollte, so wäre dies doch blos theils abstrahirte, gene-

relle Betrachtung, theils nur Satyre gegen Privatpersonen und er kann mit Zuversicht hoffen, daß ihm deshalb nichts strafbares werde zur Last gelegt werden. Daß übrigens der Wucherer in dem Zettel des Lustspiels erwähnet, und daß dem Denunciaten hernach 100 Thlr. durch den Cammerath Wucherer ausgezahlet worden, kann keinen näheren Beweis würken, wenn man sich die Sache so denkt, als sie Denunciat bei seinen Verhören dargestellet hat, wo sie alles Gravirte verlieret.

Vol. V. No. 7.

Fol. 162 b. et 163. Vol. II.

Solchemnach wäre nur noch mit wenigem zu berühren: Ob Denunciat sich würklich strafbar gemachet und welche Strafe er verdienet habe?

Schon nach rechtlichen Grundsätzen und nach dem, was vorher ausgeführet worden, kann Denunciat auf richterliche Billigkeit rechnen. Es ist daraus klar, daß er aus Leichtsinn ohne hinreichende Ueberlegung gehandelt und an dem Lustspiel nur deshalb Antheil genommen, weil er durch Lobsprüche und Bitten bestürmt und zum Widerstande zu schwach gewesen. Hier ist keine vorsetzliche

Bosheit, den gütigsten König und seine hohen Staatsdiener zu beschimpfen, sondern lediglich und allein unbedachtsamer Stolz, als Verfechter der Aufklärung sich nicht blos zu geben, und in solchem Fall betrachtet man den Fehlenden mit Mitleiden und verschonet ihn mit der Strafe.

Quistorp P. I. S. 5. §. 160.

Wenn man aber fragen wollte: Wie ist eine solche Uebereilung von dem D. Bahrd als einem so bekannten klugen und gelehrten Manne, der die Folgen recht gut übersehen mußte, nur zu vermuthen? So antwortet Defensor; daß selbige aus vielerlei Gründen höchst wahrscheinlich sey. Man gehe nur seinen von ihm selbst angegebenen Lebenslauf durch und man wird finden, daß er in seinem Leben bereits die wunderbarsten Schicksale erdulden müssen; und will man jedesmal die Gründe ausspüren, so würde sich mit Zuverlässigkeit finden, daß sein unbezwinglicher Leichtsinn ihm die mehresten Fatalitäten zugezogen habe.

Fol. 26. Vol. II.

Dieses gehet auch aus seinem Benehmen gegen den Röper sonnenklar hervor. Ein fremder Mensch kommt aus Leipzig ohne die

ge=

geringste schriftliche Empfehlung zum Denunciaten, lügt ihm eine mündliche Empfehlung des M. Pott vor, und Denunciat, ohne weiter zu untersuchen, mit wem er es zu thun habe, nimmt diesen Mann als seinen Sekretair an, vertrauet ihm seine größten Geheimnisse und läßt ihn Zuhörer aller vertrauten Gespräche seyn. Welche Unbedachtsamkeit! die inzwischen aber doch immer zeigt, daß Denunciat im Grunde nicht bösen Herzens sey, weil er seiner öftern traurigen Erfahrungen ohngeachtet, dennoch jeden für gut und ehrlich hält und zur Mittheilung und Offenherzigkeit gestimmt ist. Ist nun Denunciat überhaupt einer der leichtsinnigsten Menschen, wie viel mehr muß er es alsdenn seyn, wenn von seinem Steckenpferde, der Aufklärungsbeförderung, Denk- und Schreibfreiheit die Rede ist. Mehrere bekannte Auftritte seines Lebens zeigen, daß wenn hiervon die Frage war, er als Enthusiast durch einen unwiderstehlichen Hang geleitet, alles übrige vergißt und nur seine Lieblingsidee beherziget. Ein Mann von diesen Grundsätzen konnte sehr leicht verleitet werden, in dem unglücklichen Manuscript nichts strafbares zu finden, wenn

nur die Art der Einkleidung geändert und alle, des Königs Majestät und den Hof beleidigende Stellen gestrichen und die Namen verändert würden. Dies rieth er; allein es ist nicht befolgt worden: daß er den Druck nicht verhinderte, war Folge seiner Grundsätze, die er in einer seiner Schriften deutlich dahin äussert:

Ueb. Preßfreiheit und deren Grenzen, Berlin 1787. P. 154.

„daß über Dinge, die einmal öffentlich „bekannt sind, z. B. die Person des Für„sten, seine Talente, Beschaffenheiten, „Grundsätze, Handlungen, Urtheile, Edik„te u. s. w. von jedem frei geurtheilet werden „könnte." Er setzt die Regel fest; alles, was dem Staate nicht schadet, muß frei gesagt und geschrieben werden können, aber was dem Staate geradezu und wirklich schadet, z. B. dem Feinde seine Geheimnisse verräth, Rebellion anstiftet, Industrie, Bevölkerung, Nahrungsstand zerstöhret u. s. w. muß verboten werden.

Pag. 155. u. 156.

Da die in diesem Buche enthaltenen Grundsätze als scharfsinnig und aus der Natur der Sache hergenommen, mithin richtig von einem der höchsten Landescollegien angenom-

nommen und das Buch selbst in Sachen Starck, contra Gedicke und Biester allegiret worden; so konnte Denunciat bei seinem übrigen Leichtsinn wohl zu glauben verleitet werden, daß unter einer andern Einkleidung und nach Abänderung der Namen, die Herausgabe des Lustspiels wohl keinem grossen Bedenken unterworfen seyn könne. Daß er dabei noch die Scenen hinzugefügt, war nicht weniger überhaupt leichtsinnige Anwendung seiner Grundsätze und in so fern sie Privatpersonen betreffen, des S. 158. des angeführten Buches aufgestellten Urtheils. Kann man nun diesen Mann, der doch ohnstreitig in gewisser Rücksicht viele Verdienste hat, wegen Irrthum des Verstandes noch strafen, blos deshalb, weil er aus Temperamentsfehler übereilt genug gehandelt und eine unschickliche Einkleidung nicht verhindert hat? Man höre ihn zuvörderst, wie er durch die jetzige Sache bereits gedemüthiget worden und wie er in seinem an die Commißion erlassenen Schreiben doliret und es „tief und als die größ„te Strafe empfindet, daß er am späten „Abend seines Lebens bei grauen Haaren die „Schmach der Einkerkerung erdulden müs„sen,

vid. der gedr. Proceß S. 226.

Fol. 119 b. Vol. II.

„sen, daß er durch dieses Schicksal in einen „Gemüthskummer versetzet worden, dergleichen er bei keinem seiner ehemaligen Ereignisse empfunden habe, so zahlreich und „fürchterlich sie auch seine Lebensbeschreibung „aufzuweisen habe, daß er durch sein Gefängniß ein Recidiv derjenigen Krankheit erlitten, womit er seit sechs Jahren schon behaftet gewesen und nun mit jedem Tage wegen Mangel freier Luft und Leibesbewegung „auch einwürkenden Gemüthskummers, die „Verstopfung seiner Eingeweide und Congestionen des Bluts hartnäckiger und seine „Schmerzen anhaltender werden sehe."

Er versichert: „daß er durch den Arrest „eine Meßeinnahme von 800 Rthlr. eingebüßet, nunmehro befürchten müsse, daß „seine bisher mit vieler Mühe vertrösteten „Gläubiger auf einmal gegen ihn losbrechen „und seine ganze Wirthschaft, wovon er im „kraftlosen Alter Brod gehoffet, zerstöhren „würden." — Wer diese rührende Schilderung, die gewiß aus innigster Ueberzeugung geflossen, und so den Stempel der Wahrheit trägt, mit Theilnehmung lieset, der wird finden,

den, daß Denunciat öffentlich Schande trage, einen siechen Körper schleppe und sich mit Frau und Kindern nahe am Bettelstab finde und es wird dies seinen künftigen Richtern Bestimmung geben, ihn mit den zeither erlittenen Uebeln bestraft genug zu halten.

Noch mehr wird Denunciat Schonung verdienen, wenn billigmäßig erwogen wird, daß die unglückliche Schrift Quaest. innerhalb des Landes nicht gedruckt und auch der Druck im Auslande vom Denunciat nicht besorgt, daß in unsern Staaten bisher allgemeine Freiheit im Denken und Schreiben toleriret worden, daß zur Zeit der Erscheinung das neue Censuredikt noch nicht vorhanden gewesen und die ältern dieshalb ergangenen Landesgesetze nie recht beobachtet worden, da selbst des höchstseligen Königs Majestät in der Freiheit der Urtheile Beispiel gaben, und es nicht rügten, wenn wider positive Religion oder auch öffentliche Staatsangelegenheiten in öffentlichen Druckschriften geurtheilt wurde, selbst, wenn der Verfasser nicht immer in den Grenzen der Anständigkeit geblieben war. Beyspiele dieser Art sind häufig bekannt und man

darf sich nur an die Cranzischen Schriften erinnern, welche hiervon den besten Beweis gegeben und deren Verfasser nicht nur geduldet, sondern sogar bey öffentlichen bekannten Gelegenheiten geschützt wurde. Se. jetzt regierende Königl. Majestät haben bis zur Erscheinung des Censuredikts diese Freiheit nicht öffentlich aufgehoben, sondern ebenfalls zu dulden geruhet, wie das in Berlin selbst geschriebene Staatenjournal recht deutlich darleget, in welchem verschiedentlich oft zügellose Urtheile über hohe Minister und Staatsbedienten auch Gesetze enthalten waren und derenwegen doch der Verfasser nicht die geringste Ahndung erfahren hat. —

Anlangend nun:

II) Die Einrichtung der Gesellschaft der zwei und zwanziger oder der deutschen Union, so hat Denunciat nicht von sich ablehnen können, sondern es ist in mancherlei Art ausgemittelt, daß er, wo nicht Mitstifter, doch Verbreiter derselben sey; ein Centrum und Archiv geführet, Verbindungen der Mitglieder veranstaltet und sowohl an öffentlichen als geheimen Planen mit gearbeitet habe. Es

ist

ist nun zwar Denunciat nicht überwiesen, daß er Haupturheber dieser Gesellschaft sey, sondern er behauptet, daß die ursprüngliche Idee von gewissen ungenannten 22 verbündeten Maurern gefasset und er von diesen durch anonymische Briefe zur Theilnahme und Mitwürkung aufgefordert worden, sich der Mitbearbeitung der Plane und des Systems zu unterziehen, wobei er gestehet, daß er sich thätig bewiesen habe, die Sache zur Consistenz zu bringen. Anfänglich ist die Stiftung der Gesellschaft ganz in Geheim betrieben worden, nachgehends aber mit einer öffentlichen Ankündigung hervorgetreten und hat dem Publicum eine Aussenseite gezeigt, die von demjenigen, was in den geheimen und geheimsten Planen enthalten, vieles nicht ans Licht gebracht hat.

Die Gesellschaft ist übrigens noch nicht zur Wirklichkeit gediehen, sondern nur im Werden begriffen gewesen, als sie schon verrathen und in öffentlichen Druckschriften von der häßlichen Seite so vorgestellet worden, daß sie nunmehro so gut als gesprengt und aufgehoben anzusehen ist. Es würde überflüßig

sein, hierüber etwas mehreres zu sagen und man will sich also nur damit beschäftigen, zu untersuchen: Ob Denunciat bey der Mitstiftung und Verbreitung dieser Gesellschaft ein Verbrechen und welches begangen? Zuvörderst also den Begriff dieses Instituts.

Die deutsche Union ist ihrer Grundbestimmung nach, wie aus dem geheimsten bei den Acten liegenden Plan erhellet, ein freimaurerisches Institut oder System, dessen Zweck Beförderung der Aufklärung und Verbreitung einer dazu dienenden Lectüre, zu dem Ende auch nach und nach zu erwerbenden eigenen Büchervertriebs hauptsächlich ist. Denunciat konnte nun (nachdem, was er in seinen Vertheidigungssätzen äussert) diese Gesellschaft als etwas erlaubtes ansehen; denn in den königl. Staaten haben die Maurer öffentliche und declarirte Dultung.

Und da seit vielen Jahren her, wie in ganz Deutschland, so auch in den königl. Preussischen Staaten insonderheit es verschiedene und von einander abweichende Maurersysteme oder Sekten gegeben hat (ob wohl die Maurer von der stricten Observanz gleich-

sam

sam ecclesia dominans in den königl. Staaten gewesen) so hat Denunciat seiner Meinung nach mit Recht urtheilen können, daß auch die Union als eine neue Maurersecte mit den übrigen (z. B. von der laten Observanz, von rosecroix, Illuminaten ꝛc.) gleiche Duldung erwarten dürfe, wenigstens ist kein Landesgesetz bekannt, welches die Ausübung der Freimaurerei entweder an sich untersagte, oder irgend einem besondern Maurersystem oder Secte die Duldung ausdrücklich verweigerte und solche nur auf die Maurer von der stricten Observanz einschränkte.

Eben so wenig kann dem Denunciaten das Stiften einer solchen Gesellschaft zum Vorwurf gereichen und als Vergehen angerechnet werden. Alle Maurersysteme waren irgend einmal neu und sind gestiftet worden, man findet aber in der ganzen Geschichte kein Beispiel, daß das Stiften eines neuen Systems, als stiften, Verbrechen gewesen wäre, wenigstens giebt es, so viel man weiß, in hiesigen Landen kein Gesetz, welches solches untersagte. Dabei verdient noch besonders erwogen zu werden, daß die Union, genau

nau genommen, kein neues Maurersystem sey, Denunciat hat nach seiner Versicherung den edlern Zweck der Union in einigen englischen Logen mit seinen eigenen Ohren predigen hören und sein ältester Lehrmeister, der ehemalige Grosmeister, Reichs-Cammer-Gerichtsassessor von Dittfurth hat ihn überzeugt, daß Aufklärung, d. h. Herstellung der Rechte der Menschheit in Absicht auf freien Gebrauch der Vernunft und stilles Arbeiten gegen den hierarchischen Despotismus der älteste und allein ächte Zweck aller wahren Maurerei und aller alten ächten Mysterien sey, als welche sämtlich bei verschiedenen Nationen und zu verschiedenen Zeiten in Aegypten, Griechenland, (sonderlich zu Pythagoras und Plato Zeit) ihre Veranlassung blos darinn gefunden haben, daß die mit den Priestern und der Volksreligion verkettete Politik, das Eindringen des Lichts unter das Volk verhinderte und die Weisen der Nationen sich genöthiget sahen, in stillen Verbrüderungen das geheiligte Depot der Wahrheit zu erhalten und bis auf günstigere Zeitpuncte gleichsam in einer ecclesia invisibili fortzupflanzen. Diese von Denunciaten angegebene Betrachtungen lehren wenigstens so

viel,

viel, daß die Union kein neues, sondern höchstens Erneuerung des ältesten Maurersystems sei, das in neuern Zeiten andere Maurerarten verdrängt hätte, und daß die Stiftung der Union unmöglich ein Verbrechen mit sich führen könne.

Besonders ist aber auch in Erwägung zu ziehen, daß die Union wenigstens durch Denunciaten in den hiesigen Landen nur sehr wenig verbreitet worden und die meisten Namen in der Liste, welche die Schrift „mehr Noten „als Text" enthält, eben so, wie die ganze zusammen gestoppelte Liste selbst erdichtet sind.

Hessen, Pfalz und Oestereich sind nach Denunciatens Angabe der Hauptsitz der Union, wenigstens in Beziehung auf seine Würksamkeit und Bekanntschaft.

Daß Denunciat aber auch nicht der ursprüngliche Stifter und Regierer der Union sey, hat er aufs beharrlichste behauptet. Er ist nach seinem Anführen seit mehrern Jahren zur Theilnehmung aufgefordert und nur nach und nach verleitet worden, gleichsam einen

eige-

eigenen Werbeplatz für sich anzulegen. Er versichert, daß in dem Archiv Briefe unter der Firma" zwei und zwanzig verbündete Maurer" sich befänden, womit er, wenn er sie bei Händen hätte, nachweisen wollte, daß er vielleicht allzuleichtsinnig, doch gewiß in guter Absicht seines Herzens von unbekannten Obern sich habe leiten lassen.

Denunciat verdienet hierunter Glauben und das scheinbar befremdende dieser Behauptung verlieret sich, wenn man den anonymischen Brief dagegen hält. Man möchte nun zwar dem Denunciaten vorwerfen wollen, daß, wenn er auch blos auf Instruction unbekannter Obern gehandelt habe, er dennoch auch dabei aus zeitlichem Interesse mit gehandelt hatte. Allein wenn man seinen vielen Ausgaben an Briefporto, Unterhaltung eigener Secretäre, Druckkosten, seine unbeschreibliche Mühe, und wenn man wenig annimmt, ein ganzes Jahr Zeit, wo er mit litterarischen Arbeiten wenigstens 800 Thlr. verdienen konnte; wenn man, wie gesagt, diese Ausgaben, diese Mühe und dieses lucrum cessans mit der von den schlecht eingegangenen Beitrags-

Tha-

Thalern gehabten Einnahme vergleichet, so wird der Kalkul den sichtbarsten Schaden für Denunciaten ergeben. Es findet sich auch sonst nicht, daß dem Denunciaten irgend eine andere strafbare Absicht zugeschrieben werden könne; wenigstens können die in den gedruckten sowohl als geschriebenen Planen angezeigten Mittel zum Zweck der Union ihrer Natur nach auf keine anderweitigen und verwerflichen Absichten gezogen werden; es sey denn, daß man mit dem aufgebrachten Verfasser der Schrift „Mehr Noten als Text" durch die gesuchtesten Deutungen dieselbe dem Denunciaten aufzwingen wollte. Welcher billige Beurtheiler wird aber mit dem besagten Verfasser dergleichen hämische Absichten sich erlauben, wie z. B. die ist, welche derselbe S. 13. macht, wo er die Worte des vorläufigen Plans der deutschen Union „der Zweck „der Union ist auf das Beste der Menschheit „gerichtet, welches durch mehrere Aufklärung „und Entwehung des Fanatismus und mora„lischen Despotismus befördert wird" dergestalt verdrehet, daß er die Partikel durch mit in den Sinn leget und den offenbaren Genitiv moralischen Despotismus, welcher mit Fana-

natismus in der sichtbarsten Apposition stehet, muthwillig verkennet und das Publikum zu überreden sucht, als ob die Union selbst hier das wahnsinnige Geständniß gethan habe, daß sie das Beste der Menschheit durch moralischen Despotismus befördern wolle. Da es übrigens auch gutdenkende Männer gegeben hat, welchen eins und das andere in den gedruckten Planen der Union (denn die geschriebenen rechtfertigen sich von selbst) anstößig gewesen ist, ja, da selbst in der höchsten Cabinetsordre die Rede von geheimer verdächtiger Correspondenz ist, so wird es rathsam sein, diese anstößig gefundene Stellen in den Hauptpuncten kürzlich zu berühren.

d) Daß die Stifter Fürsten und Minister ausgeschlossen haben, ist von Denuncianten nie anders nach seiner Versicherung verstanden worden, als weil die Union eine republikanische Verfassung erhalten sollen, wo die Mitglieder im Wesentlichen gleiche Rechte haben sollten, die Großen der Erde lassen sich aber hierzu doch nie genug herab, vielmehr gehet nach der Erfahrung durch deren Aufnahme die Gleichheit der Glieder nebst

der

der Freimüthigkeit im Reden, Rathgeben, Vorschlägen und Winken durch ihr zu großes Ansehen und das billige Gefühl des Respekts gegen sie nur allzuleicht verlohren. Viel nutzbarer sind einer solchen Gesellschaft Günstlinge der Grosen, durch welche sie nachtheilige Gerüchte und Verläumdungen zerstöhren und das Wohlwollen der Grosen gegen sie erhalten kann.

b) Die Absicht, warum vornemlich die Postmeister genommen werden sollen, erhellet ganz klar aus dem geheimen Plan der Union, der bei den Acten sich findet. Denn, da man es möglich machen wollte, daß jeder, der sonst das Postgeld gescheuet haben würde, sollte correspondiren können und man dazu die in angeführtem Plane verzeichnete Methode wählte, so konnten die Postmeister, ohne sich zu schaden, wenn sie Pachter waren und ohne den Landesherrn zu betrügen, wenn sie auf Rechnung saßen, die Menge der einlaufenden Correspondenzzettel aus ihrem Ort und Gegend annehmen und in einem Umschlag fortlaufen lassen, weil ihnen jeder Zettel mit einem Dreier bezahlt werden sollte und sie im Grunde dadurch mehr Postgeld erhielten, als

sie sonst erhalten haben würden, da natürlich aus 50 eingelaufenen Zetteln mehr Porto einkommen mußte, als bei einer weniger erleichterten ordinairen Correspondenz aus den wenigen Briefen eingekommen sein würde. So sollten also die Postmeister die Correspondenz blos erleichtern und dabei wünschte die Union den Vortheil, daß sie bei ihrer Correspondenz der sichern Bestellung und der schleunigen Beförderung ihrer Briefschaften versichert würde und vor dem nicht ganz sicheren Liegenbleiben oder Auffangen oder Erbrechen der Briefe frei bliebe, welches die Kabale, z. B. der neidischen Buchhändler ihr hier und da zugezogen haben würde.

c) Daß die Union den Buchhandel an sich zu ziehen suchte, könnte am ersten tadelhaft scheinen, wenn man das Mittel aus den Augen lassen wollte, wodurch dies bewürket werden sollte, wenn man aber erwägt, daß die Union die besten deutschen Schriftsteller mit sich verbinden und eben so nur auf eine zweckmäßigere und überdachtere Art unter sich vereinigen wollte, wie es ehemals die Gelehrte Buchhandlung projectirte, durch welche auch, wenn das Project gelungen wäre, der

deut-

deutsche Buchhandel seinen bisherigen Besitzern entrissen worden sein würde, so würde man jene Absicht der Union nicht mehr tadelhaft finden. Denn wer konnte und würde es den deutschen Gelehrten verdenken, wenn sie durch die im geheimen Plane vorgeschlagene Verbrüderung endlich einmal das Buchhändlerjoch abschüttelten und die Tausende (welche die Buchhändler von ihrer Mühe und Arbeit ziehen und davon sie so flott leben, indem oft der arbeitsamste Gelehrte kaum Hunderte einnimmt und dabei darbet) selbst zu geniessen und als billigen Lohn ihrer Talente und ihres Fleisses an sich zu bringen suchten? War dieser Zweck bei der Gelehrten Buchhandlung Recht, die kein Gesetzgeber darüber zur Rede stellte, warum soll es der Union für Unrecht gelten? War das Mittel nicht zweckmäßig? Sind die Gelehrten nicht Eigenthümer ihrer Arbeiten? Steht es nicht bei ihnen, durch welchen Handel sie ihre Schriften debitiren und ob sie die Buchhändler beibehalten oder ihre Schriften durch die Union, d. h., durch ihre Verbrüderung debitiren wollen? Daß die Buchhändler dabei verlieren mußten, ist wahr; aber wenn durch eine neue Fabrik,

dazu der Besitzer rechtmäßig gelangt, die alten zu Grunde gehen, wer kann ihn dafür in Anspruch nehmen? Wer kann es dem Fabrikanten verdenken, wenn er seine Fabrikate selbst in einer Verbindung mit andern Fabrikanten abzusetzen sucht, wer kann ihn zwingen, solche durch Kaufleute verkaufen zu lassen? — Und eben so wenig ist die Union darinn tadelnswerth, daß sie diese Verbrüderung der besten Schriftsteller zum eigenen Buchhandel als ein Mittel zu ihrem Zweck benutzen und den Vertrieb schlechter fanatischer Schriften hemmen wollte. Denn es ist erstlich ein guter Zweck, die litterarische Welt von so vielen Scriblern zu befreien, welche durch ihre Fluth von Salbadereien die Leserwelt versäuffen, den Geschmack verderben, Druck und Pappier vertheuren und das Geld, was die Leute für Schriften ausgeben, den bessern Schriftstellern entwenden. Und das Mittel dazu ist ja auch auf der andern Seite nicht gewaltsam oder unrechtmäßig, sondern es würde jene Hemmung elender Schriften eine blos natürliche Folge von der Ausübung des Rechts gewesen sein, welches Schriftsteller haben, ihre Schriften zu verbreiten, durch wen sie wollen.

d) Da-

d) Daher wird auch niemand die Absicht tadeln, andere Zeitungen und Journale durch das Intelligenzblatt der Union zu verdrängen.

Da das Mittel rechtmäßig war, welches sich die Union zu gebrauchen vorgesetzt hatte, nemlich theils Empfehlung ihres Blattes durch ihre Mitglieder, theils die inneren Vorzüge und Güte des Blattes selbst, wer kann es Denunciaten verdenken, daß er in Verbindung mit vorzüglichen Schriftstellern zu treten und mit den besten Producten des Geistes die schlechtern nach und nach in das ihnen ohnedem gebührende Nichts zu verweisen trachtet? Wer kann es dem Fabrikanten verdenken, wenn er, indem er seine Waare empfiehlt, nun zugleich würklich bessere liefert als alle andere, daß er dadurch der einzige in seiner Art zu werden strebt?

War es ferner wohl tadelhaft, daß die Union durch dieses Blatt die Hauptstimmen im Publiko zu erlangen hofte? Es scheinet nicht so; Denn nach diesem Ziele sehnet sich ja jeder Zeitungsschreiber und Journalist. Wer wird nicht gern Directorialgesandter im Publikum sein und wer mag den bei diesem

kühnen Wunsche eines Vergehens bezüchtigen, welcher dabei die edle Absicht hat, sein Publikum von einem falschen Geschmack zu reinigen und wahre Aufklärung unter demselben zu befördern? Aber man möchte fragen; verräth das nicht etwa anderweitige und verborgene Absichten der Unionsstifter, daß man in dem gedruckten Briefe unter Barthels Namen spricht, man wolle dem Publikum die Aussenseite zeigen und so die Union bekannt machen? — Gewiß nicht — ist hierauf die richtige Antwort. Wer den gedruckten Anhang zur Schrift über Aufklärung lieset, und damit den geheimen Plan vergleichen will, der wird ohne Mühe einsehen, daß der Aussenseite nichts als die innere Verfassung und öconomische Einrichtung der Gesellschaft (z. B. die Abtheilung ihrer Mitglieder, deren specielle Verhältnisse, die Geschäfte des Collectörs, die Arten der Correspondenz, Ort und Verwaltung der Casse u. s. w.) entgegenstehet. Und leztere Dinge dem Publikum zu verbergen, war eben so vernünftig als rechtmäßig und verdient gewiß nicht die arge Beschuldigung anderweitiger böser Zwecke oder Mittel.

Man

Man möchte aber weiter den Zweifel erregen; daß doch wenigstens die Gesellschaft sich ohne Erlaubniß des Landesherrn zu verbreiten gesucht, daß Denunciat dazu thätigst gewürket und ohne allerhöchste Genehmigung ein Buchhändler-Monopol für die Gesellschaft zu erwerben gesucht, nicht minder Religionssätze allgemein machen wollen, welche den herrschenden Religionsbegriffen gefährlich werden könnten. Zwar ist schon in der Schrift nähere Beleuchtung der Union rc. worinn durch die Verrätherei des Röpers manche wahre Thatsache gebracht worden, bemerkt, daß der Sitz desjenigen Centrums, wobei Denunciat hauptsächlich wirken wollen, im Auslande, in der Hauptstadt eines deutschen Fürsten errichtet werden sollen. Diese Wahrheit ist auch durch verschiedene hieher Bezug habende und versiegelt aufbewahrte Briefschaften bestätiget worden.

Es ist also nicht Idee des Denunciaten gewesen, in hiesigen Landen diese Gesellschaft eigentlich zur Consistenz zu bringen; und wenn gleich einige Glieder des hiesigen Staats als Mitglieder der Union aufgenommen sind, so ist dies doch ein so unbedeutender Umstand,

auf welchen nicht einmal die Untersuchung mit gerichtet worden.

Da nun Denunciatens Absicht aufs Ausland gerichtet war, so kann man es auch ihm nicht zur Last legen, daß er davon bei hiesiger Landesobrigkeit keine Anzeige gethan und sowohl auf das Ganze als auf den intendirten Buchhandel keine allerhöchste Genehmigung gesuchet hat. Dies gehörte für den Landesherrn, wohin der Hauptsitz der Gesellschaft aus hiesiger Gegend verlegt werden sollte, und diesen hat Denunciat auch deshalb angetreten. Allein, wird man sagen, es bleibt doch immer übrig, daß Denunciat seither die Union selbst und deren Grundsätze in hiesigen Landen verbreitet, und wenn auch seine Hauptabsicht aufs Ausland gerichtet war, wenn auch sein Endzweck als moralisch unschuldig, die Mittel ihn zu erreichen, als erlaubt angesehen werden können und in solchem Fall es gemeinen Rechts ist, daß eine dergleichen Gesellschaft weder aufgehoben noch bestraft werden kann, hat dennoch Denunciat durch sein bisheriges Benehmen sich nicht verantwortlich gemacht und nach Provincialge-

setzen

setzen Strafe verdient? Es scheinet nicht so. —

In unsern Staaten war zwar bereits unterm 9ten July 1788. das Religionsedikt erschienen, in welchem dergleichen Endzweck, als er in der Ankündigung vom 1ten Jan. dieses Jahres publiciret wird, offenbar verboten zu seyn scheinet, denn der §. 2. bestimmet, daß dergleichen Ausbreitung unerlaubt seyn solle und der §. 7. scheint noch deutlicher auf den Endzweck der Union zu ziehen zu seyn. Allein, alles was hieraus folgt, ist blos und allein dies, daß die Union höchstens als verbotene Gesellschaft anzusehen sey. Eine besondere Strafe aber ist nicht verordnet, sondern die Verhinderung und Störung solcher Gesellschaften nur anbefohlen worden.

Das allerhöchste Edikt giebt auch selbst zu, daß dergleichen Sätze, als die Union zu verbreiten gesucht, auf blose längst widerlegte Irrthümer hinauslaufe und schon längst sind die Rechtslehrer darunter einig, daß man auch alle diejenigen, welche sich nicht zu einer von den dreyen im deutschen Reiche aufgenommenen Religionen bekennen, im rechtlichen Verstande Ketzer nennen kann, dennoch alle und

jede Ketzerey ein Fehler des Verstandes sey und also in keinem Betracht für ein Verbrechen angesehen werden könne, und wenn auch der Ungläubige durch die unverwerflichsten Beweisgründe von seinem Irrthume wäre überführet worden. Denn der freywillige Irrthum, welcher von einigen angenommen wird, ist an sich widersprechend, weil man von niemand sagen kann, daß er die Wahrheit vorsetzlich verachte, dem es an einer genugsamen Ueberzeugung mangelt. Es ist überdies jede Verfolgung der Ketzer den Grundsätzen der Protestanten zuwider und die deshalbigen Vorschriften des canonischen Rechts finden bei den Augspurgischen Confeßionsverwandten keine Anwendung. Es hat daher auch Denunciat selbst nach Landesgesetzen keine Strafe verdienet, zumalen er ausdrücklich öffentlich angekündiget hat, daß seine Absicht nicht dahin gehe, der herrschenden Religion zu schaden, sondern er ausdrücklich die Versicherung gegeben, die Grundlage einer herrschenden Religion, nemlich das Ansehen der heiligen Schrift aufrecht zu erhalten. Hierinnen liegt sicherlich nicht eine gefährliche Absicht, und wollte sie gefolgert werden, so käme doch dem Denun-

nunciaten zu statten, daß man denen in der Religion irrenden Menschen, welche ihre Irrthümer aus starkem Hang zu denselben ausbreiten, zuvor Warnungen zu geben pflegt, von Ausbreitung ihrer Irrthümer abzustehen, und nur alsdenn, wenn sie vorsetzlich dabei beharren, wider sie durch ihre Entfernung procediret.

Ohngeachtet aber die Ankündigung der Union bereits im Jan. d. J. öffentlich erschien und in dem Buche „mehr Noten als Text" sogleich öffentlich critisirt wurde, in der Schrift: „Nähere Beleuchtung der Union ꝛc. Denunciat aber als Verbreiter dieser Gesellschaft öffentlich genannt wurde; so ist demselben deshalb doch keine Verwarnung geschehen, mithin kann auch gegenwärtig noch keine Bestrafung wider ihn angewendet werden. Eben so wenig möchte Denunciat strafbar erscheinen, daß er die obenerwähnten und hinlänglich auseinander gesetzten Mittel zur Erreichung seines Endzwecks angewendet hat.

Wollte man ihm aus der dabei vielleicht gehabten Nebenidee „Du wirst vielleicht, wenn die Sache zu Stande kommt, einst auch von deinen Schriften mehr Lohn

und für den Abend deines Lebens mehr Erquickung haben", als welche er ohne Erröthung gestehen könnte, einen Vorwurf machen, so kann doch auch dieserhalb keine Strafe statt finden, sondern dergleichen Entwurf ist nichts als kaufmännische Speculation, seine Geistesprodukte besser zu versilbern, es ist eine ohne alle bößliche Absicht und Betrug projektirte Finanzoperation, die man am leichtesten einem Manne verzeihen kann, der sich endlich einmal nach Ruhe und nach einer glücklichern und bequemern Lage, als er bisher genossen, dringendst sehnen muß. Endlich ist es wohl nur bloser Schein, wenn man den Denunciaten um deshalb strafbar finden will, daß in den eingenommenen Beitrittsthalern der Unionsglieder, ein in den Landesgesetzen verbotenes Collectensammlen liege. Denn einmal ist das Colligiren zum guten Endzweck nie verboten, wovon die Armenanstalten jedes Orts Zeugniß geben, zum andern ist es nur alsdenn gesetzwidrig, wenn die Sammler sich zu Bedrückung des Publikums unerlaubte Vortheile stiften und die Collecten blos zum vorgespiegelten guten Endweck einfordern und nachher diesen nicht befördern,

wel-

welches dem Denunciaten nicht vorgeworfen werden kann, da vielmehr äußere Ursachen ihn an der Erfüllung seines Versprechens und Ausführung seines Plans gehindert haben.

Zum dritten ist auch alles dasjenige, was etwa eingesendet worden, mehrentheils vom Auslande eingekommen und die aus hiesigen Landen erhobenen Gelder sind unbedeutende Kleinigkeiten, welche, zum vierten, auch auf die oben zergliederten Ausgaben wieder verwendet worden, so daß Denunciat von der ganzen Sache nicht allein keinen Nutzen, sondern noch dazu den größten Schaden gehabt hat.

Weil nun übrigens Denunciat auch die Union von Anfang dieses Jahres verlassen und als die gute Absicht einmal verschrieen worden war, das ganze Archiv seines Centrums abgegeben und ausser Landes geschaft hat, mithin aber die ganze Unionsgeschichte auf ein neu ausgeführtes Project, auf ein bloses Attentat hinausläuft, bei welchem niemand verletzet, wenigstens sich niemand über eine Verletzung beschweret hat, so kann er auch bei diesem Punkte Absolutoriam hoffen und bitten, und das um so mehr, als der wider ihn erregte

böse

böse Schein blos von dem schon oben genugsam geschilderten Röper herrühret.

Denunciat bittet übrigens nochmals seine Richter, auch bey diesem Punkte zu beherzigen, daß überall keine Bosheit des Herzens und übler Vorsatz, sondern auf der einen Seite Enthusiasmus für die Beförderung der Aufklärung, für welche er in seinem langen Leben so unsäglichen Fleis angewendet und so viel gelitten hat, auf der andern Seite sein unbezwinglicher Leichtsinn ihn dahin geführet, keine widrige Folgen zu befürchten, daß er durch seine öffentlich geäusserten und auf mancherlei Art genehmigten Grundsätze verleitet, auf die in hiesigen Staaten so ausgebreitete Toleranz sich verlassen, und solchergestalt, wenn ja in seinen Handlungen etwas Unerlaubtes aufgefunden werden wollte, solches nicht für Folge eines Vorsatzes, den Staat und die herrschende Religion zu beleidigen, noch weniger das Publikum irre zu führen angesehen werden könne.

Werden alle diese Gründe ganz unbefangen in Erwägung gezogen, so kann Denunciat mit Freudigkeit hoffen, daß er bald aus seinem Kerker erlöset und noch in Stand ge-

setzt

setzt werden werde, seine gefährdete Gesundheit wieder herstellen zu können, sondern auch durch Arbeit und Mühe die Wunde zu heilen zu suchen, die ihm in seiner ökonomischen Lage gegenwärtig zugefüget worden. Er versichert nochmalen auf das feyerlichste, daß sein Vorsatz nie gewesen, einen Staat, worinn er nun seit 10 Jahren Schutz gefunden und Unterhalt erworben, dessen gütigsten König und höchste Staatsdiener zu beleidigen; er verabscheuet die unglücklichen Augenblicke, wo er durch mancherlei Leidenschaften bestürmt, sich dahin bringen lassen, daß er die Vorwürfe verdienet, die ihn bei gegenwärtiger Sache treffen könnten; er provocirt auf die Gnade des geliebtesten Königs und auf die Verwendung seiner höchsten Minister und er kann alsdenn mit höchster Zuverläßigkeit hoffen, daß, wenn ja noch einiger Schein von Schuld auf ihn liegen bleiben sollte, dennoch der gütigste Monarch und seine höchsten Staatsdiener ihm Verzeihung einer Uebereilung schenken und Gnade für Recht ihm werden angedeihen lassen.

Nicht allein um seinetwillen, sondern auch zum Besten seiner Familie muß Denun-

ciat um Gnade und Schonung ansuchen und diese, die doch keine Schuld mit trägt, vereiniget ihr Flehen mit dem seinigen, sie bittet auf das nachdrücklichste, ihr ihren Ernährer wieder zu geben, ehe er ausser Stand gesetzet wird, ihr Brod zu erwerben und ihr so noch die Kränkung ohne Brod und Versorger vielleicht am kümmerlichen Bettelstabe in der Welt herum zu irren, zu ersparen.

B S B
MÜNCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Nehmitz, Peter Friedrich,

D. Carl Friedrich Bahrds rechtliche Vertheidigung Das einzige zu Beleuchtung seiner neusten Schicksale authentisch bekannte Aktenstück

Regensburg 1790

Crim. 464 c
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10396369-7
VD18 14890704-001